

Satzung

des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.



1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.", abgekürzt "BApK".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

2 Zweck und Ziele

Als Mitglied in einem der anerkannten Wohlfahrtsverbände verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar die Zwecke

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- mildtätige Zwecke
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist eine Selbsthilfe-Vereinigung und fungiert als Dachverband für die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen. Er unterstützt die angeschlossenen Verbände in ihrer Aufgabe, deren Mitglieder zu befähigen:

- ihre psychisch kranken Angehörigen besser zu verstehen, sie zu unterstützen und ihnen zu einem menschenwürdigen Leben mit möglichst selbstbestimmter Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verhelfen,
- ihre eigenen sich aus der Krankheit des betroffenen Familienmitglieds ergebenden Probleme und Nöte in gegenseitiger Solidarität zu bewältigen und ihren Belastungen präventiv zu begegnen, indem gemeinsam Unterstützungsangebote gefordert und vorgeschlagen werden, die sich an den besonderen Bedürfnissen Angehöriger psychisch erkrankter Menschen orientieren, gesellschaftliche Bedingungen einbeziehen und deren Wandel förderlich beeinflussen,
- im Rahmen dieser Zweckbestimmung die Arbeiten zu leisten, die vorzugsweise auf der Ebene der Bundesrepublik, Europas oder international geleistet werden können.

Wesentliche Ziele des Verbands sind deshalb:

- Interessenvertretung der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen bei parlamentarischen Gremien, Regierungsstellen, Behörden und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Parteipolitische Arbeit ist ausgeschlossen.
- Unterstützung der angeschlossenen Verbände in ihrer Interessenvertretung gegenüber Behörden, öffentlichen und gesellschaftlichen Stellen in Deutschland, Europa und bei internationalen Institutionen.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen steuerbegünstigten Verbänden (soweit sie die gleichen Ziele wie der BApK vertreten), um die soziale und rechtliche Lage der psychisch erkrankten Menschen und deren Familienmitglieder zu verbessern und ihre Selbsthilfe zu stärken.
- Förderung der bundesrechtlichen Gleichstellung der psychisch kranken Menschen mit anderen chronisch Kranken und Behinderten unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart psychischer Erkrankungen.
- Einwirkung auf die Öffentlichkeit, um die Kenntnisse über Erscheinungen und Folgen psychischer Krankheiten sowie die Lage der erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen zu vermitteln und um Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität zu wecken.
- Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien sowie Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, in denen Themen für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen behandelt werden oder durch die ihre Anliegen anderen gesellschaftlichen Kreisen vermittelt werden sollen.

- Beratung der angeschlossenen Verbände mit deren Mitgliedern und ihre Versorgung mit Informationen, Schriften und anderen Veröffentlichungen.

Der Verband verwirklicht seine Ziele auch durch:

- die Betreuung und Beratung der Mitglieder des Verbandes und sonstiger Betroffener sowie ihrer Familien auf allen relevanten Gebieten und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und der Patientenberatung, wenn und soweit das Gesetz dies zulässt.
- die Mitwirkung und Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften, deren Ziel es ist, die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu unterstützen und ihre Situation in der Gesellschaft zu verbessern.
- Veröffentlichung und Verbreitung von Informationsschriften i. S. d. Satzungszwecks.
- Der BApK ist Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und der BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen.

Der Verband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind Landesverbände von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen. Landesverbände können sich zusammenschließen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung als gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.
- 4.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit ideell oder finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- 4.3 Natürliche Einzelpersonen werden einem Landesverband zugeordnet.
- 4.4 Bei besonderen Verdiensten um den Verband können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
- 4.5 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsverbands oder Tod des Mitglieds.
- 4.7 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4.8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 2 Jahre nicht bezahlt hat oder länger als 1 Jahr den Nachweis für seine Anerkennung als gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft nicht erbracht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.9 Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn deren Aufenthalt unbekannt ist.

5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen
- Spenden

6 Beiträge

Der Beitrag für eine Mitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Festlegung der Aufgaben des Verbandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Gesamtbeiträge für die Mitgliedsverbände,
- Genehmigung der Beitragsordnung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Ehrenmitgliedschaft einer Person,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

7.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Nachwahl unmittelbar im Anschluss an eine Wahlperiode ist nicht zulässig.

7.3 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.4 Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, virtueller oder Hybridform durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung durch den Vorstand bekannt gegeben.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn dies von einem 1/4 der Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

7.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedsverbände.

7.7 Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme, die bei Abstimmungen wie folgt gewichtet wird: Bei Landesbereichen mit bis zu 6 Millionen Einwohnern wird die Stimme des betreffenden anwesenden Mitgliedsverbandes mit 1, bei Landesbereichen von 6 bis 12 Mill. Einwohnern mit 2, und bei Landesbereichen ab 12 Mill. Einwohnern mit 3 gewichtet.

7.8 Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen Mitgliedsverband ist möglich; eine Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Tritt im Verlauf der Mitgliederversammlung eine Verhinderung ein, kann auch das Stimmrecht übertragen werden; diese ist unverzüglich der Versammlungsleitung anzuzeigen.

7.9 Zu der Mitgliederversammlung können die Mitgliedsverbände weitere Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

7.10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.11 Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Danach gilt das Protokoll als genehmigt; später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

7.12 Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn sie in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung angekündigt worden waren. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - und auf entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu zwölf Beisitzer*innen.
- 8.2 Für die Vorstandsmitglieder ist die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsverbände erforderlich.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und der Schriftführer oder die Schriftführerin.
- 8.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.
- 8.5 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende allein oder die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit.
- 8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies gilt nur solange, wie die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder die Mehrheit im Vorstand haben.
- 8.7 Wird durch Satzungsänderung das Wahlverfahren für den Vorstand geändert, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- 8.8 Vorstandsmitglieder können von jeder Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden, sofern dies in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung angekündigt worden war.

9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbands und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Verbandsmittel entsprechend dem Verbandszweck und hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung dieser Mittel Bericht zu erstatten.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl anwesend sind. Auf die Schriftform der Einladung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder virtueller Form durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.
- 9.3 Der Vorstand ist zuständig für
- die Beschaffung der für die Arbeit des Verbands nötigen Mittel;
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen.
- 9.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.5 Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen sowie solche, die von Gerichten, Verbänden oder Finanzbehörden aus verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedsverbänden schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.6 Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.7 Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit durch einen wissenschaftlichen und/oder einen politischen Beirat unterstützt werden. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die laufende Amtszeit des Vorstandes berufen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand genehmigt werden muss.
- 9.8 Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung oder zu Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Arbeitsausschüsse für die laufende Amtszeit des Vorstandes berufen, hierbei können auch Nichtmitglieder mitwirken.
- 9.9 Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellen.

10 Auflösung des Verbands

- 10.1 Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung darf nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Verbands" angekündigt worden ist.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes den Mitgliedsverbänden zu, soweit diese zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt anerkannt sind. Die Quoten richten sich nach den Quoten, zu denen die Mitgliedsverbände den letzten Beitrag entrichtet haben. Die den Mitgliedsverbänden zufallenden Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für deren steuerbegünstigte Satzungszwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des BAjK am 26. Juni 2022 in Stuttgart einstimmig beschlossen.